

Auszug aus: Merkblatt 8 des BLW Richtlinien über die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass

2.1 Form und Präsentation des Pflanzenpasses

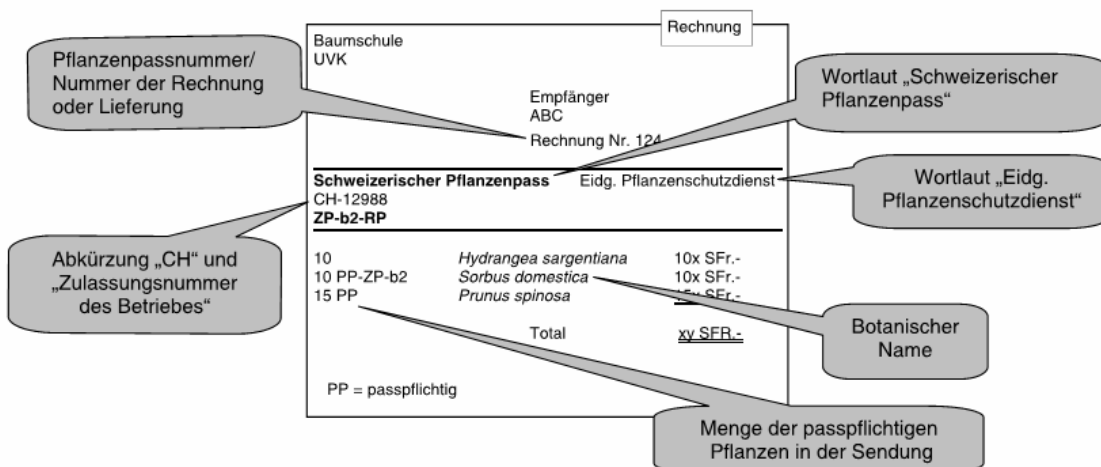
Zwingende Informationen auf dem Pflanzenpass:

1. Pflanzenpassnummer
2. Wortlaut „Schweizerischer Pflanzenpass“
3. Wortlaut „Eidg. Pflanzenschutzdienst“
4. Abkürzung „CH“
5. Zulassungsnummer des Betriebes
6. Botanischer Name
7. Menge der passpflichtigen Pflanzen in der Sendung

Zusätzliche Angaben, falls zutreffend:

- Kennzeichnung „ZP-b2“, falls die Ware für ein Schutzgebiet bezüglich Feuerbrand bestimmt ist (vgl. Pkt. 2.2, Bst. b).
- Kennzeichnung „RP“ für einen Austauschpass (vgl. Pkt. 2.2, Bst. a).
- Ursprungsland, wenn die Pflanzen und Pflanzenmaterialien importiert wurden.

2.1 a) Pflanzenpass in Form einer Rechnung (Muster)



2.1 b) Pflanzenpass in Form eines Stempels (Muster)

Schweizer Pflanzenpass		CH-12899
Eidg. Pflanzenschutzdienst		
Botanischer Name	
Menge	Ursprungsland
Pass-Nr.	<input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> ZP-b2

2.1 c) Pflanzenpass in Form einer Etikette

Alle erforderlichen Informationen sind auf der Etikette aufgeführt, die an der Ware oder dessen Verpackung angeheftet ist. Es eignen sich hierzu insbesondere die Etiketten, die im Rahmen eines Zertifizierungssystems verwendet werden. Die Sendung benötigt kein zusätzliches Begleitdokument.